

Einbürgerungsreglement

der Bürgergemeinde Binningen vom 23. November 2018

Die Bürgergemeindeversammlung der Gemeinde Binningen, gestützt auf § 34 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 19. April 2018 (BüG BL),

beschliesst:

A. Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz

- ¹ Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Binningen.
- ² Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

B. Voraussetzungen der Einbürgerung

§ 2 Niederlassung

- ¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Niederlassung im Sinne des Anmeldungsund Registergesetzes vom 19. Juni 2008 (ARG) in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Niederlassungsdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:
- a. bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren,
- b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.
- ² Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.
- ³ Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für eine Bewerberin oder einen Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bzw. dessen Ehegattin das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.
- ⁴ Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers oder die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin genügt eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er oder sie seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit dem Schweizer Bürger oder der Schweizer Bürgerin lebt.
- ⁵ Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.
- ⁶ Aus achtenswerten Gründen kann von einer bestimmten Niederlassungsdauer abgesehen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit hat in jedem Fall eine Niederlassungsdauer von mindestens 2 Jahren nachzuweisen.

§ 3 Integration

- ¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit:
- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in der Wohngemeinde, mit den Behörden, im Wirtschaftsleben und im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gut verständigen kann und amtliche Texte versteht;
- b. in die schweizerischen Verhältnisse (regional, kantonal und kommunal) integriert ist, am sozialen Leben unserer Gesellschaft teilnimmt und Kontakte mit der schweizerischen Bevölkerung pflegt:
- c. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügt;
- d. mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- e. sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- f. die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, respektiert;
- g. seine Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, seinen eingetragenen Partner bzw. ihre eingetragene Partnerin sowie seine bzw. ihre minderjährigen Kinder bei deren Integration unterstützt.
- ² Der Situation von Personen, welche das Integrationskriterium von Absatz 1 Buchstabe a aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

§ 4 Leumund

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person einen guten strafrechtlichen und finanziellen Leumund besitzt.

C. Verfahren

§ 5 Gesuchseinreichung

- ¹ Gesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Bürgerrat schriftlich einzureichen.
- ² Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.

§ 6 Prüfung der Voraussetzungen

- ¹ Der Bürgerrat prüft hinsichtlich Schweizer Bürger und Bürgerinnen das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Sicherheitsdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen.
- ² Der Bürgerrat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration und führt mit den Gesuchstellenden Integrationsgespräche. Der Bürgerrat teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs der Sicherheitsdirektion seine Stellungnahme mit.

§ 7 Abstimmung

- ¹ Liegt die Bewilligung der Sicherheitsdirektion zur Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht vor, unterbreitet der Bürgerrat das Gesuch um Einbürgerung innert 6 Monaten seit deren Erteilung der Bürgergemeindeversammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung.
- ² Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.
- ³ Die Bürgergemeindeversammlung kann das Gesuch um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht auf begründeten Antrag hin ablehnen.
- ⁴ Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 8 Abstimmungsprotokoll

Der Bürgerrat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen seit der Bürgergemeindeversammlung der Sicherheitsdirektion zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekannt zu geben.

D. Gebühren

§ 9 Festsetzung der Gebühren

Der Bürgerrat setzt die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts nach den nachfolgenden Bestimmungen fest.

§ 10 Bemessung und Umfang

- ¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal CHF 2'000.00.
- ² Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwändigen Fällen über den Gebührenrahmen hinaus erhöht werden, maximal jedoch um CHF 1'000.00.
- ³ Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:
 - a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts,
- b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung,
- c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts,
- d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

§ 11 Indexierung

- ¹ Die in § 10 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.
- ² Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Januar 2018.

§ 12 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung

- ¹ Der Bürgerrat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet ist, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.
- ² Die Gebühr ist unter Vorbehalt von Absatz 3 und unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses vor der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung zu bezahlen.
- ³ Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

§ 13 Gebührenerlass

Der Bürgerrat kann beim Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

E. Schlussbestimmung

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Das Einbürgerungsreglement vom 23. April 2009 wird aufgehoben.

Binningen, 23. November 2018

BÜRGERGEMEINDE BINNINGEN

Die Präsidentin: Die Schreiberin:

Isabelle Achermann Stefanie Herren

² Dieses Reglement wird vom Bürgerrat nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft gesetzt.¹⁾

¹⁾ Von der Sicherheitsdirektion am 16. Januar 2019 genehmigt und vom Bürgerrat auf den 11. Februar 2019 in Kraft gesetzt.